



3003 Bern, 5. März 2013

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Vorfeldsanierung 6. Etappe, 2013
Projekt Nr. 12-08-008

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 11. Januar 2013 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für die Ausführung der 6. Etappe zur Vorfeldsanierung am Flughafen Zürich ein.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Buchst. b VIL¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Begründung und Beschrieb*

Gemäss Angaben der FZAG handelt es sich bei der Vorfeldsanierung um eine wert-erhaltende Massnahme der «Mittelfristplanung Tiefbauten», die basierend auf dem Zustand und dem Wiederbeschaffungswert des gesamten Vorfelds von einer mittleren jährlichen Ersatzinvestition ausgeht. Die Jahresetappen können je nach Zustand und sinnvoller Zusammenlegung von Arbeiten variieren. Die 6. Etappe der Vorfeldsanierung umfasst die erforderlichen Sanierungsarbeiten über die Jahre 2013 bis 2014, wobei die Arbeiten für das jeweilige Jahr aufgrund der durchgeführten Zustandserfassung festgelegt werden. Werden die Arbeiten nicht durchgeführt, erhöht sich die Gefahr, dass bei schadhafte Stellen grössere Betonausbrüche entstehen, die den Flugbetrieb gefährden. Entstehen relevante Schäden, die nicht in Nacharbeit repariert werden können, sind Einschränkungen für den Flugbetrieb oder Sper- rungen von Vorfeldflächen oder Standplätzen die Folge.

Für das Jahr 2013 umfasst die 6. Etappe der Vorfeldsanierung eine Hauptbauphase. Im Vordergrund steht dabei die Sanierung des südlichen Rollwegs Echo, wobei die Vorfeldfläche inkl. der Entwässerungsrinnen erneuert wird. Mit den baulichen Massnahmen werden die letzten schadhafte Stellen (Asphaltbeläge von 2004) des Rollwegs Echo südlich des Pistenkreuzes saniert. Die Sanierung konzentriert sich 2013 auf den Rollweg Echo zwischen E8 und Höhe der Standplätze D11 und D12 und umfasst auch die Erneuerung der bestehenden Befahrung des Rollwegs Echo und der Entwässerungsrinnen.

In den zwei Jahresetappen werden Leerrohre im Bereich der Sanierung eingelegt, welche für eine künftige Begradigung des Rollwegs Echo und einen allfälligen Doppelrollweg für CODE-Letter-C-Flugzeuge erforderlich sind.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

Im Rahmen des Projekts werden auch folgende betriebliche Optimierungen und Anpassungen realisiert:

- Ergänzung Rollweg-Randkonturen E8 und E9;
- Befeuern südlicher Rollweg Echo;
- Rollhaltebalken E9, neue Lage.

Der Baubeginn ist für Mitte März 2013, das Ende der Arbeiten auf Ende Oktober 2013 geplant.

Die Skyguide wird im Rahmen der Gefahren- und Risikobeurteilung in die Planung und Umsetzung des Vorhabens eingebunden.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der FZAG.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht, je einen Bericht «Safety Assessment» und «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle» der FZAG sowie Planunterlagen.

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen seinen zuständigen Fachstellen zur Vornahme einer luftfahrtspezifischen Prüfung zu. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

2.2 *Stellungnahme*

Es liegt folgende Stellungnahme vor:

- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI), vom 25. Februar 2013.

Die FZAG teilte am 27. Februar 2013 mit, dass sie dazu keine Bemerkungen habe.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Vorfelder und Rollwege dienen dem Betrieb des Flughafens; es sind Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben erfordert eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Im Übrigen ist das Vorhaben örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Die luftfahrtspezifischen Anforderungen werden durch das BAZL geprüft; für das Vorhaben liegt eine gültige Plangenehmigung vor. Es rechtfertigt sich daher, die übrigen Punkte summarisch zu prüfen.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.5 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der Umwelt. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Einklang.

2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Amt für Verkehr der Kantons Zürich zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben zur 6. Etappe der Vorfeldsanierung wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand und Standort*

Sanierung der Vorfeldfläche und des südlichen Rollwegs Echo, zwischen den Abschnitten E8 und E9 bzw. den Standplätzen D11/D12 inkl. Erneuerung der bestehenden Befahrung des Rollwegs Echo und der Entwässerungsrinnen; erforderliche Leerrohre für eine künftige Begradigung des Rollwegs Echo und einen allfälligen Doppelrollweg für CODE-Letter-C-Flugzeuge, Ergänzung Rollweg-Randkonturen E8 und E9, Befahrung südlicher Rollweg Echo und neue Lage Rollhaltebalken E9.

Flughafenareal, Vorfeld, Grundstück Kat.-Nr. 3139.13, Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 11. Januar 2013 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- B1: Technischer Bericht, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 8.1.2013;
- B2: Formular «Safety Assessment», FZAG, 28.11.2012;
- B3: Formular «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle», Vorfeldsanierung 6. Etappe, Tranche 2013, FZAG, 26.10.2012;
- Plan Perimeter Baustelle, 1:2 000, FZAG, 12.12.2012;
- Plan Nr. 90605-100, Erneuerung Betonbeläge, Übersicht 1:1 000, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 8.1.2013;
- Plan Nr. 90605-101, Erneuerung Betonbeläge, Situation 1:500, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 8.1.2013.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die 6. Etappe der Vorfeldsanierung sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung

mung vorgenommen werden.

- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.1.5 Die Gesuchstellerin hat die notwendigen Luftfahrtpublikationen rechtzeitig zu veranlassen.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 25. Februar 2013 (Beilage).

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 25. Februar 2013.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.